

RS OGH 1986/3/4 14Ob13/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.1986

Norm

AngG §10 I

Rechtssatz

Die Schwierigkeiten der Zurechnung der vereinbarten Provision zu den vom Versicherungsvertreter erbrachten einzelnen Leistungen werden dadurch hervorgerufen, daß die neben einer Einmalprovision (Abschlußprovision) für die Vermittlung gewährten laufenden Provisionen nicht reine Verwaltungsprovision, sondern zugleich Vermittlungsprovision und laufende Verwaltungsprovision sind und beide Anteile ununterschieden in einem einheitlichen Provisionssatz zusammengefaßt werden. Er wird also auch das Entgelt für die mit der Betreuung der geworbenen Kundschaft verbundene Mühewaltung in Form einer "Provision" bezahlt. - Erörterung der verschiedenen Provisionen.

Entscheidungstexte

- 14 Ob 13/86
Entscheidungstext OGH 04.03.1986 14 Ob 13/86
Veröff: Arb 10501 = SZ 59/44 = RdW 1986,378

Schlagworte

SW: Angestellte, Beteiligung, Vertreter, Berechnung, Bemessung, Abrechnung, Lohn, Gehalt, Unterscheidung, Vergütung, Folgeprovision, Vermittler, Agent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0027948

Dokumentnummer

JJR_19860304_OGH0002_0140OB00013_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at